

Das beste Klimaschutzgesetz

Am 20. September 2019 will das Klimakabinett der Bundesregierung über eine umfassende Klimaschutzgesetzgebung beschließen. Leider steht zu befürchten, dass die Ministerialbürokratien der beteiligten Ministerien zahlreiche Einzelmaßnahmen für ihre jeweiligen Ressorts vorschlagen werden. Bei der Bewertung dieser Vorschläge sollten folgende vier Grundsätze streng angewendet werden:

1) Die notwendigen Senkungen der Treibhausgasemissionen müssen einerseits quantitativ gesichert und gleichzeitig so kostengünstig wie möglich erreicht werden.

Dies ist nur möglich, wenn alle Optionen der Emissionssenkung einbezogen werden. Dazu ist Technologieoffenheit zwingend erforderlich. Einzelne Technologien dürfen weder präferiert noch diskreditiert werden; weder innerhalb der derzeit verfügbaren noch die derzeit verfügbaren gegenüber zukünftig erst noch zu entwickelnden. Alle Technologien sollten jederzeit ausschließlich nach der Sicherheit der Emissionssenkung und ihren jeweiligen Kosten beurteilt werden. Subventionen jedweder Art verfälschen diese Bewertung und sind daher sämtlich so schnell wie rechtlich möglich einzustellen. Unnötig hohe Kosten für die Senkung Emissionen bedeutet nicht nur unnötig hohe gesellschaftliche Wohlstandsverluste sondern beeinträchtigt auch die breite gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutz.

2) Die nationalen Klimaschutzziele müssen sich konfliktfrei in die europäischen und internationalen Ziele einreihen. Dasselbe gilt für die zur Zielerreichung einzusetzenden Instrumente und Maßnahmen.

Nationale Instrumente und Maßnahmen müssen mit den europäischen und diese mit den internationalen harmonisieren. Das bedeutet nicht, dass nationale Alleingänge nicht möglich sind, aber sie dürfen die Klimaschutzregelungen der EU weder abschwächen noch diesen sogar zuwider laufen. Nationale deutsche Maßnahmen, die zwar Emissionen an der einen Stelle in Deutschland senken, aber gleichzeitig anderswo in der EU oder der Welt entsprechend Emissionen erhöhen, haben keine Klimaschutzwirkung. Sie senken lediglich den gesellschaftlichen Wohlstand in Deutschland.

3) Die Kosten des notwendigen Klimaschutzes sind streng nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen.

Die Treibhausgaswirkung von CO₂-Molekülen ist immer dieselbe, unabhängig davon, welcher fossile Brennstoff verbrannt wird, mit welcher Anlagenart sie emittiert werden, wie alt oder neu diese sind oder ob es sich um stationäre oder mobile Anlagen handelt. Es interessiert das Klima auch nicht, aus welchem Grund oder welcher Motivation oder sozialem Hintergrund CO₂ emittiert wird. Das Klima interessiert nur, wie viel CO₂ von allen Quellen zusammen absolut emittiert wird. Eine Tonne CO₂ ist eine Tonne CO₂, egal aus welcher Quelle sie stammt oder an welchem Ort sie emittiert oder vermieden wird.

4) Das Recht zur Nutzung der Erdatmosphäre als Deponie für Treibhausabgase steht allen Menschen gleichberechtigt zu.

Das bedeutet, dass die aus Klimaschutzgründen immer knapper werdenden Nutzungsrechte allen Menschen zu gleichen Teilen gehören. Wer mehr emittieren will, muss diese Rechte von anderen erwerben; dies gilt sowohl zwischen reichen und armen Staaten wie auch innerhalb eines Staates zwischen deren reichen und armen Bürgern. Gesellschaftliche Erlöse aus der Vergabe dieser Rechte sind daher an alle Bürger eines Staates vollständig und in gleicher Höhe pro Kopf weiterzuleiten. Nur so ist die verbleibende Nutzung dieser Rechte dauerhaft sozial gerecht gestaltbar.

Diese Grundsätze lassen sich am besten durch eine Erweiterung des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte erreichen. Das Klimakabinett sollte ein entsprechendes Klimaschutzgesetz auf den Weg bringen!